



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/1305

A14

05.11.2018

Aktenzeichen
4110 E - III. 98/10
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Wehner
Telefon: 0211 8792-205

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
– Referat I 1 –
40221 Düsseldorf

24. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7. November 2018

TOP „Loveparade-Prozess - steht Einstellung des Verfahrens bevor?“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

24. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 7. November 2018

Schriftlicher Bericht zu dem TOP:

„Loveparade-Prozess -
steht Einstellung des Verfahrens bevor?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit Anmeldungsschreiben vom 26. Oktober 2018 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg hat berichtet, am 14. März 2018 habe ein Rechtsgespräch mit den Berufsrichtern der Strafkammer und allen anwesenden professionellen Verfahrensbeteiligten stattgefunden. Der Vorsitzende habe darin die weitere Verfahrensplanung der Kammer und ihr großes Interesse an einem konsensualen, an dem gemeinsamen Aufklärungsinteresse orientierten Verhandlungsverlauf erläutert. In diesem Rechtsgespräch seien die Beteiligten übereingekommen, dass von den weit über 3.000 im Ermittlungs- und Zwischenverfahren vernommenen Zeugen aus einer Gruppe von über 70 seitens der Kammer und der übrigen Verfahrensbeteiligten als besonders zentral bewerteten Zeugen zunächst die wichtigsten etwa 30 Zeugen aus der Planungs- und Durchführungsphase vernommen werden sollten. Durch die Vernehmung dieser zentralen Zeugen und die parallel fortgesetzte sonstige Beweisaufnahme in Form der Verlesung wesentlicher Urkunden und der Inaugenscheinnahme maßgeblicher Videos und Planungsunterlagen solle die Grundlage für ein „qualifiziertes Rechtsgespräch“ über den weiteren Verfahrensgang geschaffen werden. Dieses Gespräch sei für Anfang 2019 in Aussicht genommen. Bis zum 94. Hauptverhandlungstermin am 20. Dezember 2018 seien Zeugen geladen. Auch habe der Sachverständige Prof. Dr. Gerlach für Dezember 2018 eine weitere Fassung seines vorläufigen schriftlichen Gutachtens angekündigt.

Die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft seien am Rande der Hauptverhandlung sowohl von Seiten der Verteidigung als auch der Nebenklage wiederholt darauf angesprochen worden, wie sie die Äußerungen des Vorsitzenden vom 14. März 2018 sowie dessen weitere Äußerungen im Rahmen der Hauptverhandlung interpretierten und was sie ihrerseits von dem Rechtsgespräch erwarteten.

Sie hätten in diesen Gesprächen betont, dass derzeit eine hinreichende Grundlage für eine abschließende Beurteilung der Äußerungen des Vorsitzenden der Strafkammer nicht gegeben sei. Es sei zum jetzigen Zeitpunkt noch völlig ungeklärt, welche Vorstellungen die Kammer nach Durchführung des noch ausstehenden Beweisprogramms tatsächlich hege. Die Sitzungsvertreter hätten demzufolge weder geäußert, eine etwaige Einstellung des Verfahrens unter Auflagen oder Weisungen gemäß § 153a Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) „mittragen“ zu wollen bzw. dass sie einer solchen Einstimmung „zustimmen“ würden, noch dies kategorisch ausgeschlossen. Zu keinem Zeitpunkt seien (verbindliche) Erklärungen zur Frage einer etwaigen Einstellung des Strafverfahrens abgegeben worden. Die Voraussetzungen einer auflagen- und weisungsfreien Einstellung gemäß § 153 Absatz 2 StPO lägen ersichtlich nicht vor.

Abzuwarten bleibe einerseits die Vorlage des abschließenden (vorbereitenden) Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Gerlach, dessen Ergebnisse eingehend auszuwerten seien, und andererseits die Bekanntgabe der Vorstellungen der Strafkammer über das bisherige Beweisergebnis in dem ins Auge gefassten Rechtsgespräch. Erst danach dürfte, so der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg abschließend, unter Berücksichtigung etwaiger Reaktionen der Angeklagten bzw. deren Verteidiger eine hinreichende Tatsachengrundlage vorliegen, die eine Bewertung im Hinblick auf den anzustrebenden Verfahrensausgang ermögliche.